

DEUTSCHE BOTSCHAFTSSCHULE ISTANBUL

SCHULORDNUNG



INHALTSVERZEICHNIS

1. **ALLGEMEINES**
 - 1.1 *Anwendungsbereich*
 - 1.2 *Auftrag und Bildungsziel der Schule*
 - 1.3 *Zweck der Schulordnung*
 - 1.4 *Weitere Ordnungen*
2. **STELLUNG DES SCHÜLERS IN DER SCHULE**
 - 2.1 *Rechte des Schülers*
 - 2.2 *Pflichten des Schülers*
 - 2.3 *Schülermitwirkung*
3. **ELTERN UND SCHULE**
 - 3.1 *Zusammenwirken von Eltern und Schule*
 - 3.2 *Elternmitwirkung*
4. **AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN**
 - 4.1 *Anmeldung*
 - 4.2 *Aufnahme und Abmeldung*
 - 4.3 *Entlassung*
5. **SCHULBESUCH**
 - 5.1 *Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen*
 - 5.2 *Schulversäumnisse*
 - 5.3 *Krankmeldung*
 - 5.4 *Buskoordination*
 - 5.5 *Beurlaubungen vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen*
 - 5.6 *Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht*
6. **LEISTUNG DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG**
 - 6.1 *Leistungen und Arbeitsformen*
 - 6.2 *Hausaufgaben*
 - 6.3 *Versetzung*
7. **STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN**
8. **AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE**
 - 8.1 *Aufsichtspflicht*
 - 8.2 *Versicherungsschutz und Haftung*
9. **GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**
10. **SCHULJAHR UND SCHULFAHRTEN**
 - 10.1 *Schuljahr*
 - 10.2 *Schulfahrten*
11. **BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN**
12. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die *Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara – Zweigstelle Istanbul* (in der Folge Schule genannt). Diese Schulordnung wurde erarbeitet nach den „Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland“ (Beschluss 64336 der Kultusministerkonferenz vom 15. 01. 1982).

1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler¹ die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild ebenso wie Einblicke in die Kultur der Türkei. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung und Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lernzielen und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den Regelungen und Stoffplänen des Bundeslandes Thüringen.

1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (in der Folge Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken als Grundlage dienen.

1.4 Weitere Ordnungen

Der Schulträger erlässt weitere Ordnungen (z. B. Hausordnung, Ordnung der Schüler- und Elternmitwirkung usw.), zusammengefasst in den „*Inneren Ordnungen*“.

2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht, seiner Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

¹ gilt für Schüler beiderlei Geschlechts

2.2 Pflichten des Schülers

Um das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist der Schüler verpflichtet, am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders der altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule schafft dafür die Voraussetzung Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen. **(siehe „Innere Ordnungen“)**

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinausgehen.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3. Eltern und Schule

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass- oder Ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse beim Schulträger ein.

3.2 Elternmitwirkung

Träger der Schule ist der „Schulverein Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara – Zweigstelle Istanbul“. Die Eltern sind gehalten, dem Verein beizutreten und aufgerufen, am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins.

Neben der Mitarbeit im Verein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassen- bzw. Schulelternbeiräten **(siehe „Innere Ordnungen“)**.

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt schriftlich durch die Eltern oder einen gesetzlichen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter. Falls eine Überprüfung notwendig ist, geschieht dies im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Die Regelungen der Kultusministerkonferenz sind zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird,
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält der Schüler ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. Schulbesuch

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Am ersten Tag der Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3 Krankmeldung

Im Krankheitsfalle Ihres Kindes ist die Schule umgehend zu informieren.
(siehe „Innere Ordnungen“)

5.4 Buskoordination

Zum Transport in die Schule können die Eltern mit einem ortsansässigen Busunternehmen einen Vertrag abschließen. Zur Koordination wird in der Verwaltung eine Buskoordinatorin eingesetzt. Diese ist für die Organisation der Bustransporte mit dem Busunternehmen zuständig. Die „Bus – AG“ in Verantwortung des Elternbeirates arbeitet eng mit dieser und dem Busunternehmen bei der Routenplanung, Abholorten und Sicherheitsfragen zusammen. (siehe „Innere Ordnungen“)

5.5 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Befreiung vom Unterricht wird nur in besonders begründeten Fällen erteilt.

Beurlaubungen bis zu drei Tagen (auch für einzelne Unterrichtsstunden) gewährt der jeweilige Klassenlehrer, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind direkt beim Schulleiter zu beantragen. Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Für alle Beurlaubungen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich. Dieser muss schriftlich, spätestens 1 Woche vorher an die Schulleitung eingereicht werden.

Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. Er übernimmt die Verpflichtung, den versäumten Stoff mit dem Schüler aufzuarbeiten.

Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen und nach Rückkehr schriftlich zu begründen.

5.6 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Sofern Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an der Schule angeboten wird, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht. Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn zu Beginn jedes Schuljahres innerhalb von 14 Tagen ein schriftlicher Antrag von den Eltern gestellt wird. Dieser Antrag gilt für das ganze Schuljahr. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Sofern Religionsunterricht und Ethik als ordentliches Lehrfach an der Schule angeboten wird, können die Eltern zwischen Religion und Ethik wählen. Hierüber entscheiden die Eltern, die Wahl sollte in der Regel zum Beginn des Schuljahres erfolgen.

Sofern nur Ethik als ordentliches Lehrfach an der Schule angeboten wird, besuchen alle Schüler den Ethikunterricht. Eine Befreiung ist nicht möglich.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Arzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von den Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe.

Bei der Leistungsfeststellung werden mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndung von Täuschungshandlungen.

(siehe „Innere Ordnungen“)

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht. Sie dienen der Wiederholung und Vertiefung von Unterrichtsinhalten und der Übernahme von Verantwortung für eigenständiges Arbeiten.

Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass ein Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen diese selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter sorgt für die Abstimmung.

Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Träger der Schule zur Kenntnis gegeben wird (siehe „Innere Ordnungen“).

7. STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MASSNAHMEN

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers und der Eltern, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

Die Gesamtkonferenz erstellt einen für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. (siehe „Innere Ordnungen“)

8. AUFSICHTSPFLICHT

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen, Freistunden, des Mittagessens, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen, welche ohne Eltern stattfinden, sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder damit beauftragte

Mitarbeiter der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern auf Wunsch zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9. GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde (siehe „Innere Ordnungen“).

10. SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN

10.1 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines jeden Jahres.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

(siehe „Innere Ordnungen“)

11. BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.

Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehenden Richtlinien ersetzen ältere Fassungen dieser Richtlinien und werden mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Schulträger in Kraft gesetzt.

Durch den Schulträger in Kraft gesetzt am 07.03.2019.